

# Landkreis Rostock

Der Landrat  
Jugendamt



Landkreis Rostock - Postfach 14 55 - 18264 Güstrow

An die Träger von Kindertageseinrichtungen im  
Landkreis Rostock

Bei Rückfragen und Antworten:  
Hauptsitz Güstrow

**Ihr Zeichen:**  
**Unser Zeichen:**

**Name:** Petra Russow  
**Telefon:** 03843 755-51000  
**Teleax:** 03843 755-51801  
**E-Mail:** petra.russow@lkros.de  
**Zimmer:** 5335

**Datum:** 15.03.2020

## Wichtige Informationen zur Notfallbetreuung im Rahmen der Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesregierung hat am 14. März 2020 die beigefügte Allgemeinverfügung zum Besuch von Schulen, Einrichtungen der Kindertagesförderung und der Kindertagespflege zur Eindämmung der o.g. Atemwegserkrankung erlassen.

Damit ist der Besuch von Schulen, Einrichtungen der Kindertagesförderung (Krippen, Kindergärten, Horte) und Kindertagespflegestellen für Kinder im Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern ab 16. März 2020 bis einschließlich Sonntag, den 19. April 2020 untersagt.

Im Rahmen einer Notfallbetreuung ist für die Kindertagesförderung und für die Jahrgangsstufen 1 bis 6 in der Schule ein pädagogisches Betreuungsangebot – *bei dringendem Bedarf* – grundsätzlich nur für Kinder von Beschäftigten vorzuhalten, die mit der Wahrnehmung von Aufgaben zur Sicherung und Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind. Dies sind insbesondere:

- a) Feuerwehr (Berufsfeuerwehren und Schwerpunktfeuerwehren),
- b) Polizei,
- c) Strafvollzugsdienst,
- d) Rettungsdienst,
- e) medizinische Einrichtungen inklusive Apotheken (z. B. keine Physiotherapie- und Logopädiepraxen, keine Einrichtungen der Rehabilitation)
- f) Justizeinrichtungen,

**Hauptsitz Güstrow**  
Am Wall 3 - 5  
18273 Güstrow  
Telefon: 03843 755-0  
Telefax: 03843 755-10800

**Außenstelle Bad Doberan**  
August-Bebel-Straße 3  
18209 Bad Doberan  
Telefon: 03843 755-0  
Telefax: 03843 755-10810

**Allgemeine Sprechzeiten:**  
Dienstag: 8:30 - 12:00 Uhr  
13:30 - 16:00 Uhr  
Donnerstag: 8:30 - 12:00 Uhr  
13:30 - 17:00 Uhr  
und nach Vereinbarung

**Internationale Bankverbindung:**  
Ostseesparkasse Rostock  
BIC: NOLADE21ROS,  
IBAN: DE58130500000605111111  
**Internet:** www.landkreis-rostock.de  
**E-Mail:** info@lkros.de

- g) ambulante und stationäre Pflegedienste,
- h) stationäre Betreuungseinrichtungen (z. B. Einrichtungen der für Hilfen zur Erziehung, Werkstatt für behinderte Menschen),
- i) die Produktion und die Versorgung mit Lebensmitteln und Waren des täglichen Bedarfs (keine Landwirte, Konditoreien, Bierbrauereien, etc.),
- j) Kommunale und Landesbehörden, Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben, Einrichtungen und kommunale Unternehmen, soweit notwendig pflichtige Aufgaben und Aufgaben der Daseinsvorsorge (z. B. Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung, ÖPNV) zwingend wahrzunehmen sind.

Dabei ist restriktiv zu verfahren. Eine Notfallbetreuung für hierüber hinausgehende Personengruppen ist **nicht** zulässig.

Zugang zur Notbesetzung erhalten Eltern demnach ausschließlich, wenn:

- beide Eltern oder ein alleinerziehender Elternteil den genannten Berufsgruppen zugehörig sind
- und**
- diese Eltern keine Alternativbetreuung für ihre Kinder organisieren können.

Bei der Sicherstellung der Notbetreuung in Ihrer Einrichtung können die Anforderungen der §§ 1 bis 3 und 6 bis 23 KiföG M-V außer Acht gelassen werden. Dies bedeutet unter anderem, dass die Regelungen des KiföG M-V zu den Fachkraft-Kind-Relationen und der Vollverpflegung für die Zeit der Notbetreuung nicht zwingend anzuwenden sind.

Eine Notfallbetreuung darf nicht für Kinder erfolgen, die sich innerhalb der letzten 14 Tage innerhalb eines Risikogebiets entsprechend der aktuellen Festlegung durch das Robert Koch Institut (RKI) aufgehalten haben ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html)), akut mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind oder Grippe-symptome (Husten, Schnupfen oder Fieber) aufweisen.

In der praktischen Umsetzung bedeutet dies für Sie:

1. Um den Übergang zur Umsetzung der durch die Landesregierung erlassenen Allgemeinverfügung zu erleichtern, können am Montag, den 16. März 2020 alle Kinder, deren Eltern eine Betreuung wünschen, durch Sie betreut werden.

2. Sofern Eltern eine Betreuung ihres Kindes ab Dienstag, den 17. März 2020 in Ihrer Einrichtung begehren, ist das Formblatt – Erklärung zur Zugehörigkeit der Personengruppe für eine Notfallbetreuung in der Kindertagesbetreuung - welches für Sie als Anlage beigefügt ist, durch die Eltern auszufüllen. Der Arbeitgeber ist zwingend mit anzugeben. Das Formblatt ist durch die Leitung der Einrichtung oder eine autorisierte Stellvertretung, sowie durch die Eltern zu unterzeichnen. Mit entsprechendem Nachweis (z.B. Dienstaussweis, Arbeitsvertrag, Bestätigung des Arbeitgebers) ist die Zugehörigkeit der Eltern zu den genannten Personengruppen zu belegen. Ansonsten ist die Betreuung zu verweigern.

Hinweise:

- Sofern mehrere Kinder eines Personensorgeberechtigten von Ihnen betreut werden, ist für jedes Kind ein gesonderter Bogen auszufüllen.

- Sofern die Frage nach der Möglichkeit einer Alternativbetreuung mit JA beantwortet wird, ist die Betreuung des Kindes abzulehnen.
- Sofern bei gemeinsamer Personensorge nur ein Elternteil den genannten Berufsgruppen zuzuordnen ist, ist die Betreuung des Kindes abzulehnen.
- Sofern eine der Fragen zum Aufenthalt in Risikogebieten, zur Infizierung mit dem Corona-Virus oder zu Husten, Schnupfen, Fieber mit JA beantwortet wird, ist die Betreuung des Kindes abzulehnen.

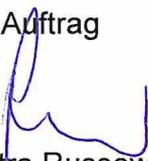
3. Zur Bewältigung dieser kurzfristigen Aufgabe werden Ihnen Mitarbeiter der örtlich zuständigen Kommunalverwaltung unterstützend zur Verfügung stehen.

4. Tragen Sie bitte Sorge dafür, dass kein unberechtigter Zutritt zur Einrichtung erfolgen kann.

5. Die Formblätter für die Kinder, die ab dem 17. März 2020 weiterhin betreut werden sollen, sowie die tabellarische Gesamtübersicht sind für jede Einrichtung gesammelt per Mail bis 16. März 2020 um 16.00 Uhr an E-Mail Adresse [jugendamt@lkros.de](mailto:jugendamt@lkros.de) zu übersenden.

6. Bei Verstößen wird ausdrücklich auf die Bußgeldvorschriften des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG hingewiesen.

Mit freundlichem Gruß,  
im Auftrag



Petra Russow  
Leiterin des Jugendamtes

